

Fachprüfung im Privatrecht I

vom 2. Juni 2014

gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a RSL RW

Alle nachfolgenden Fälle sind zu bearbeiten. Die Ausführungen sind (mit ganzen Sätzen, nicht bloss mit Stichworten) zu begründen und soweit möglich mit den massgebenden Gesetzesartikeln zu belegen. Achten Sie auf eine saubere Subsumtionstechnik. Dort, wo Sie im Rahmen eines allfällig bestehenden vernünftigen Beurteilungsspielraums eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachten, sind die weiteren Anspruchsvoraussetzungen trotzdem zu prüfen. Beachten Sie die relative Gewichtung der Aufgaben durch die Punkteangaben (Zeiteinteilung!). Die Zeit ist knapp: Beschränken Sie sich auf das Wesentliche und auf die Beantwortung der Fragen!

Fall 1

Die X. AG ist Mieterin einer Lagerhalle, die im Eigentum der Vermieterin Y. AG steht. Die X. AG ist eine innovative Firma im Bereich der Robotertechnik und stellt neuartige Operations-Roboter für bestimmte medizinische Eingriffe her. Im März 2014 schliesst die X. AG mit einer ausländischen Firma einen Vertrag über die Lieferung von 6 Geräten des Typus MediRobtech für laparoskopische Chirurgie zum Kaufpreis von CHF 280'000. Am 5. Mai stehen die Geräte in der gemieteten Lagerhalle auf einer grossen Palette verpackt für den Abtransport bereit. Im Verlauf des Nachmittags soll sie ein Lastwagen abholen. Allerdings ist Roman Häusler, der Geschäftsführer der X. AG, ratlos, wie die Palette, die rund 1'000 kg schwer ist, nach draussen in den Einfahrtsbereich gebracht werden sollen. Der dafür vorgesehene Mitarbeiter hat sich offenbar verspätet. Vor der Lagerhalle trifft Häusler zufällig Matthias Weber. Weber ist Hauswart der Y. AG. Häusler fragt Weber, ob dieser nicht gefälligkeitshalber den Gabelstapler der Y. AG bedienen und die Palette nach draussen transportieren könnte. Zunächst zögert Weber, denn er hat eigentlich viel Arbeit zu erledigen. Ausserdem hat er mit der Bedienung des Gabelstaplers nur wenig Erfahrung und noch nie eine so schwere Palette verladen; für seine eigene Arbeitgeberin, die Y. AG, bedient er den Gabelstapler nämlich nicht oft. Dann aber willigt er ein, denn er weiss, dass seine Arbeitgeberin und die X. AG gute Beziehungen zueinander pflegen und dass seine Arbeitgeberin es gerne sieht, wenn er ab und zu der X. AG kleine Gefälligkeitsdienste erweist, wie eben das spontane Mithelfen beim Verladen mit dem Gabelstapler.

Weber erklärt also Häusler, dass er ihm gerne diese Gefälligkeit erweist, setzt sich hinter das Steuer des Gabelstaplers und fährt zur Palette, um diese aufzuladen. Weber hebt die Palette in die Höhe und setzt den Gabelstapler in Bewegung. Als er mit dem Gabelstapler in die Kurve fährt, um nach draussen zu gelangen, gerät die Ladung wegen der Zentrifugalkraft aus dem Gleichgewicht und die Palette stürzt zu Boden. Die Geräte auf der Palette werden irreparabel beschädigt. Der ausländischen Firma, welche die Geräte bestellt hat, werden daraufhin noch rechtzeitig sechs Ersatzgeräte aus der Produktion der X. AG geliefert. In der Folge verlangt die X. AG von der Y. AG den Ersatz des erlittenen Sachschadens. Die Y. AG bestreitet ihre Schadenersatzpflicht mit dem Argument, dass Matthias Weber ein gut ausgebildeter Hauswart sei, der seit Jahren seine Arbeit stets sorgfältig und anstandslos erledige. Zudem meint die Y. AG: Dass Weber der X. AG gelegentlich und freiwillig mit dem Gabelstapler aushelfe, sei zwar gut gemeint und werde von der Y. AG auch gebilligt; daraus könne sich aber sicherlich keine Haftung ergeben. Schliesslich weist die Y. AG jedes Verschulden von sich.

Aufgabenstellung: Die X. AG überlegt sich eine Klage gegen die Y. AG und nimmt mit einem Anwalt Kontakt auf. *Sie* sind Praktikant(in) im Büro dieses Anwalts. Der Anwalt bittet Sie, die Prozesschancen abzuklären. Er möchte wissen, ob die Y. AG für den geltend gemachten Schaden haftbar gemacht werden kann. Befassen Sie sich dabei auch mit den Argumenten der Y. AG.

15 Punkte

Fall 2

Seit 2011 ist Andrea Sieber Mieterin zweier Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus, welches im Eigentum des Vermieters Sebastian Furrer steht. Die eine Wohnung wird von ihrer erwachsenen Tochter genutzt, die andere von ihr selbst bewohnt. Ende Dezember kündigt sie die beiden Mietverträge per 31. März 2014. Bereits bei der Rückgabe der Wohnungen beanstandet Furrer Schäden an beiden Wohnungen. Anfang April macht er schriftlich Schadenersatz wegen grösseren Schäden an den Mietwohnungen geltend, die Andrea Sieber und ihre Tochter angerichtet haben sollen. Für die eine Wohnung verlangt er CHF 6'800 Schadenersatz und für die andere Wohnung CHF 8'700. Sieber bestreitet sowohl das Vorhandensein der Schäden als auch ihre Verantwortung für den Zustand der Wohnungen.

Weil der Vermieter auf Bezahlung der geforderten Geldsumme beharrt, beauftragt Sieber Rechtsanwalt Meinrad Konrad mit der Wahrung ihrer Interessen und gibt ihm eine schriftliche, vom 22. Mai 2014 datierte „Vollmacht i.S. Mietstreitigkeit mit Sebastian Furrer“, in welcher ausdrücklich erklärt wird, dass der bevollmächtigte Rechtsanwalt auch Vergleiche für seine Klientin abschliessen darf. Sieber möchte einen Gerichtsprozess vermeiden und erteilt deswegen dem Rechtsanwalt mündlich die Instruktion, mit dem Vermieter zu verhandeln und einen möglichst günstigen Vergleich zu erzielen. Dabei stellt sie klar, dass für sie ein Vergleich nur in Frage kommt, wenn die Vergleichssumme pro Wohnung maximal CHF 3'000 beträgt.

Am 23. Mai 2014 nimmt Rechtsanwalt Konrad per Email Kontakt mit Sebastian Furrer auf und schlägt einen Termin für den späten Nachmittag des 26. Mai vor. Der Email des Rechtsanwalts ist die gescannte Vollmacht in PDF angehängt. Furrer nimmt die Vollmacht zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Termin zu. Am 26. Mai treffen sich Konrad und Furrer, verhandeln und einigen sich bezüglich der einen Wohnung vergleichsweise bei CHF 4'500. Der Vergleichsvertrag wird schriftlich festgehalten und von beiden unterzeichnet. Wegen der fortgeschrittenen Stunde vertagen Konrad und Furrer die Verhandlungen bezüglich der anderen Wohnung auf den 30. Mai. Am 28. Mai erfährt Andrea Sieber vom Vergleich, den Konrad am 26. Mai mit Furrer abgeschlossen hat. Sie ist entzürnt darüber, dass Konrad sich nicht an die Obergrenze von CHF 3'000 gehalten hat und entzieht ihm gleichentags das Mandat und die Vollmacht per Telefon. Zwei Tage später, am 30. Mai, verhandelt Konrad dennoch weiter mit Furrer und schliesst mit ihm einen schriftlichen Vergleich bei CHF 4'800 ab.

Frage: Sind die beiden von Rechtsanwalt Konrad abgeschlossenen Vergleichsverträge für Andrea Sieber verbindlich? Begründen Sie Ihre Antwort!

12 Punkte

Fall 3

Die Studentin Maya entdeckt im Internet auf der Webseite des Kosmetikerherstellers L'irreal Schweiz AG ein günstiges Angebot für ihr Lieblingsparfum Stegosaur. Dieses wird auf www.lirreal.ch zum Preis von CHF 96 für ein Parfümflakon à 75ml angeboten. Unterhalb eines Abbilds eines Flakons ist auf dem Bildschirm die Frage: „Möchten Sie das Produkt kaufen?“ zu sehen. Darunter befinden sich ein Schaltfeld („Button“) mit dem Wort „Bestellen“. Maya klickt mit der Maus auf das Feld, woraufhin sich auf dem Bildschirm ein Fenster („Pop Up“) öffnet mit dem Text: „Der Artikel wurde erfolgreich in den Warenkorb gelegt“. Alsdann klickt Maya auf das Warenkorbsymbol. Daraufhin erscheint auf dem Bildschirm folgende Abrechnung:

Summe	CHF 96,00
Versandkosten	CHF 0,00
Gesamtsumme	CHF 96,00
Gesamtsumme ohne MwSt.:	CHF 88,89
zzgl. 8.00 % MwSt.:	CHF 7,11

Zur Kasse gehen! >

Maya klickt auf „Zur Kasse gehen!“ und wird prompt nach ihren Personalien befragt, die sie bereitwillig angibt. Bei der Rubrik „Zahlungsmodalitäten“ wählt Maya die Option „Zahlung per Rechnung nach Lieferung“. Zum Schluss klickt Maya das Schaltfeld „Bestätigung“ an und Sekunden später erhält sie eine automatisch erstellte E-Mail mit dem Inhalt: „Besten Dank für Ihre Bestellung eines L'irreal Produkts. In der Beilage finden Sie die Details Ihrer Bestellung“. Maya ist über ihre Bestellung sehr zufrieden und freut sich auf die Lieferung. Doch schon am nächsten Tag erhält sie eine zweite E-Mail. Darin teilt ihr die L'irreal Schweiz AG mit: „Das von Ihnen bestellte Produkt ist leider ausverkauft. Daher können wir Ihre Bestellung nicht bestätigen“. Maya kontaktiert die L'irreal Schweiz AG und beharrt auf Lieferung. Die Verkäuferin macht dagegen geltend, die automatisch erstellte E-Mail sei selbstverständlich nicht verbindlich gewesen; es sei doch klar, dass jede Bestellung noch bestätigt werden müsse. Da dies nicht geschehen sei, sei man auch nicht zur Lieferung verpflichtet. Und selbst wenn man die automatisch erstellte E-Mail als Bestätigung auffassen wollte, sei die Bestätigung jedenfalls mit der zweiten E-Mail noch rechtzeitig widerrufen worden.

Frage: Ist zwischen Maya und der L'irreal Schweiz AG ein Vertrag zustande gekommen?

5 Punkte

Viel Erfolg!